

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher genealogisches Geschäfts-, Schreib-, Erinnerungs-, auch Reise-, Landwirtschafts- und Conversations-Taschenbuch

Karlsruhe, 1.1824 - 5.1828[?]

Allgemeine Post-Notizen

[urn:nbn:de:bsz:31-241122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241122)

Der Passagier.

Allgemeine Post-Notizen. *)

- 1) Reisende, die mit der ordinären oder mit Extrapost ankommen, und mit einer Mietzfuhre weiter reisen wollen, müssen je nach den in den verschiedenen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, entweder 24, 48 auch wohl 72 Stunden im Orte sich aufhalten, ehe sie sich einer Lohnfuhre bedienen dürfen.
- 2) Die Reisenden dürfen unter ihren eigenen Sachen keine Briefe, Pakete u. dritter Personen, zum Nachtheile der Postkasse, bey sich führen. Sie verfallen in Strafe, wenn sie dessen überwiesen werden.
- 3) Sie haben das Postgeld (bey ordinärer Post für Plätze und Gepäcke) vor der Abfahrt, das Postillons Trinkgeld hingegen erst bey ihrer Ankunft auf der Station zu entrichten.

*) Engelmanns Taschenbuch für Reisende (Frankfurt am Main 1821.) ein jedem Reisenden sehr zu empfehlendes Werk.

Die ordinär fahrenden Posten betreffend.

- 4) Das einmal bezahlte Passagiergeld wird nicht mehr zurück erstattet
- 5) Die Reisenden haben sich zur bestimmten Abfahrtszeit pünktlich einzufinden, auch unterwegs der Einladung der Conducteurs zum Wiedereinsitzen Folge zu leisten, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Postwagen, ohne länger zu warten, seinen Lauf antritt oder fortsetzt.
- 6) Es ist ihnen nicht gestattet, an ihren Wohnungen, auf offener Straße, vor Wirtshäusern oder vor den Thoren sich einzusetzen oder auszustiegen, sondern beydes muß an der Post Expedition geschehen.
- 7) Sowohl bey dem Eintreffen des Postwagens auf der Station, als bey den Zwischenerpeditionen, wo der Conducteur etwas abzugeben oder zu empfangen hat, sind die Passagiers auszustiegen verbunden.
- 8) Das Mitnehmen großer Hunde in den Postwagen ist den Reisenden nicht erlaubt.
- 9) Das Tabakrauchen ist nur bey verschlossenen Pfeifen und selbst unter dieser Bedingung nur dann gestattet, wenn es mit Genehmigung der ganzen Reisegesellschaft geschehen kann.
- 10) Die mit dem Postwagen weiterhin eintreffenden Reisenden genießen, hinsichtlich der frühern Weiterbeförderung, einen Vorzug vor denen, die sich vor Ankunft der eintreffenden Wagen gemeldet haben, sofern Erstere sich sogleich bey ihrer Ankunft weiter einschreiben lassen und das Postgeld zahlen. Wenn aber von mehreren Kurten Reisende zugleich eintreffen, und auf der nehmlichen Route weiter wollen, so behält immer der am weitesten Hergekommene den Vorzug.
- 11) Den Conducteurs, Schirrmeystern und Postillons ist verboten, unterwegs in Wirtshäusern anzuhalten oder uneinges

schriebene Personen oder Gegenstände aufzunehmen. Jeder Reisende ist berechtigt, solche Personen zurückzuweisen, und kann, wenn diese verbotene Aufnahme dennoch erfolgen sollte, bey der nächsten Postexpedition davon Anzeige machen.

Die Extraposten und Couriers betreffend.

- 12) Jedem reitenden Couriere, der nicht einen Wagen begleitet, wird ein Postillon als Führer beygegeben, welchem ein Courier nicht vorreiten darf. Es ist den Courieren erlaubt, ihre eigenen Sattel, nie aber ihren eigenen Zaum den Postpferden anzulegen. Das Pferd, welches der Courier reitet, darf nur mit Kleinigkeiten, die in den Satteltaschen Raum haben, nicht aber mit des Couriers Mantelsack, wenn einer vorhanden, beladen, vielmehr muß dieser dem Pferde des Postillons aufgebunden werden, und darf nicht über 30 Pfund wiegen.
- 13) Ein Courier, welcher vorschriftswidrig seinem Postillon vorreitet, und ohne denselben auf der Station ankommt, erhält vor Ankunft des Letzteren keine Pferde zur Weiterreise, auch hat in solchen Fällen der nachkommende Postillon den Zustand des Courierpferdes zu untersuchen, und erst hierauf, und nach Berichtigung des Post- und Trinkgeldes kann die Weiterbeförderung des Couriers statt finden.
- 14) Couriere, welche Extraposten vorausgehen, müssen der Letztern Ankunft jederzeit auf der Station erwarten, ehe sie weiter reiten dürfen. Folgen sie erst nach Verlaufe einer Viertelstunde und später dem Wagen, so sind sie verbunden einen Postillon zu nehmen.
- 15) Der zuerst auf der Station angekommene Reisende wird Früher als der später angekommene befördert, es sey denn, daß jener sich längere Zeit, als zum Umspann nöthig ist, auf der Station aufhalten würde. Wer aber Postpferde vorausbestellt, geht allen Uebrigen vor, sollte er auch spä-

ter als Andere auf der Station eintreffen. Couriere genießen denselben Vorzug, und es wird deren Weiterbeförderung vorzüglich beschleunigt, die nämliche Ordnung wird auch bey dem Fahren unterwegs beobachtet.

- 16) Die Postkallmeister sind nicht schuldig die bestellten Pferde länger als eine bestimmte Frist (gewöhnlich 6 Stunden) bereit zu halten, und es kann der Reisende nach Ablauf dieser Zeit auf die mit der Vorausbestellung verbundene Beschleunigung keinen weitem Anspruch machen. Reisende, welche die voraus bestellten Pferde im Orte der Abfahrt, über eine Stunde warten lassen, oder solche gar nicht brauchen wollen, von welchem Letztern sie den Posthalter noch vor der Anspannungszeit zu benachrichtigen haben, müssen den Postkallmeistern und Postillons eine Entschädigung nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen leisten. Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage verschieben wollen, und hievon eine Stunde vor der bestimmten Abfahrtszeit den Posthaltern Nachricht geben, so können Letztere auf keine Schadloshaltung Anspruch machen.
- 17) Die Führung der Postpferde bleibt stets dem Postillon überlassen, und soll niemals durch die eigenen Kutscher der Reisenden geschehen.
- 18) Kein Postillon darf unterwegs ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden einkehren, oder zur Ungebühr anhalten. Nur bey Stations-Entfernungen von 3 und mehreren Meilen ist gestattet, die Pferde jedoch nicht länger als eine Viertelstunde ausschaulen zu lassen.
- 19) Das Wechseln der Pferde unterwegs bey dem Begegnen der Posten kann nur bey ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden statt finden. Diese sind nur demjenigen Postillon, welcher sie auf die Station gebracht, das gesegmäßige Trinkgeld zu bezahlen schuldig.

- 20) Reisende können mit den nehmlichen Postpferden, die sie an einen Ort gebracht haben, gegen Entrichtung der Hälfte des Post- und Trinkgeldes in dem Falle zurückreisen, wenn diese Rückreise in einer gewissen gesetzlich bestimmten Zeit erfolgt.
- 21) Keine Extrapost darf über die zunächst gelegene Poststation hinausfahren.
- 22) Kein Reisender oder Courier darf bey Streitigkeiten in Hinsicht auf Beförderung durch die Posten, sich unterwegs selbst Recht verschaffen wollen, noch weniger sich an den Postillons thätlich vergreifen.

Um den Reisenden Gelegenheit und Mittel zu geben, ihre allenfallsigen Beschwerden gegen die eine oder die andere Poststation oder deren Postillons auf die möglichst schnelle Weise zur Kenntniß der betreffenden Oberpostbehörden zu bringen, ist in verschiedenen Staaten, wie z. B. in Baden, Baiern, Württemberg, Hessen, Nassau, den Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Landen, Frankreich u. bey jeder Poststation ein Einschreibbuch eingeführt worden, worin die Reisenden, welchen die Posthalter dieses Einschreibbuch vorzulegen verpflichtet sind, ihre Beschwerden eintragen können. Jede, aus diesem Einschreibbuch hervorgehende Beschwerde wird einer nähern Untersuchung unterzogen, und der schuldig befundene Theil zur geeigneten Ahndung gezogen.

- 23) Couriere und Reisende dürfen die Postpferde weder überreiben noch mißhandeln. Bey Excessen dieser Art, und wenn dadurch ein oder mehrere Pferde zum Dienste untauglich gemacht oder zu Grunde gerichtet worden sind, muß der Schadenersatz nach einer von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung geleistet werden.
- 24) Wenn der Postillon den Sitz auf dem vordern Theile des Wagens hat, darf er nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Reisenden Taback rauchen.

25) Die Taxordnung, nach welcher das Postgeld zu berücksichtigen ist, muß sich in den Posthäusern zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt vorfinden.